

# SATZUNG DER GEMEINDE RETHWISCH KREIS STORMARN

Über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2  
gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I,  
Seite 341)

Auf Grund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. Seite 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 4. 6. 78 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der nachfolgend textlich gefaßten Änderung, erlassen:

"Die zwingende Festsetzung der Geschöszahl wird aufgehoben. Die  
Zahl der Geschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt."

Entworfen und aufgestellt nach § 13 in Verbindung mit §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom <u>4. 6. 78</u> .	 <p>GEMEINDE RETHWISCH KREIS STORMARN</p>	den <u>4. 6. 78</u> <u>Binger</u> Bürgermeister
Die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom <u>4. 6. 78</u> gebilligt.	 <p>GEMEINDE RETHWISCH KREIS STORMARN</p>	den <u>4. 6. 78</u> <u>Binger</u> Bürgermeister
Der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein wurde von dieser beschlossenen vereinfachten Änderung in Kenntnis gesetzt am <u>5. 6. 78</u> .	 <p>GEMEINDE RETHWISCH KREIS STORMARN</p>	den <u>5. 6. 78</u> <u>Binger</u> Bürgermeister
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der textlich gefaßten Änderung, sowie die beigelegte Begründung sind am <u>18. 6. 78</u> mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegen von diesem Tage an öffentlich aus.	 <p>GEMEINDE RETHWISCH KREIS STORMARN</p>	den <u>18. 6. 78</u> <u>Binger</u> Bürgermeister